



Beschlussvorlage Nettelsee

Nummer 054/4/2026
vom 23.01.2026
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land

Projektteam

Mareike Finck

Telefon 04342/8866131

E-Mail mareike.finck@amtpreetzland.de

Johanniter Kindergarten Nettelsee: Abschluss eines Finanzierungsvertrages ab dem 01.01.2026 sowie eines Übergangsvertrages für das Jahr 2025

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Projektausschuss Nettelsee (Vorberatung)	16.06.2026
Gemeindevertretung Nettelsee (Entscheidung)	18.06.2026

Beschlussvorschlag

1. Dem vorliegenden Finanzierungsvertrag (gültig ab 01.01.2026) sowie dem vorliegenden Übergangsvertrag für das Kalender 2025 für den „Johanniter Kindergarten Nettelsee“ wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Finanzierungsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit der Johanniter Unfall-Hilfe e. V. in der vorliegenden Fassung abzuschließen. Zusätzlich wird der Bürgermeister ermächtigt, den vorliegenden Übergangsvertrag für das Kalender 2025 mit der Johanniter Unfall-Hilfe e. V. in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Sachverhalt

Im Zuge der vom Land Schleswig-Holstein beschlossenen Kita-Reform wurde im Jahr 2021 zwischen der Gemeinde Nettelsee und der Johanniter Unfall-Hilfe e. V., als Träger der Kindertageseinrichtung, für den gesetzlich vorgesehenen Übergangszeitraum (01.01.2021 – 31.12.2024) ein befristeter Finanzierungsvertrag geschlossen.

Ursprünglich sollten die SQKM-Fördermittel nach dem o. g. Übergangszeitraum nicht mehr vom Kreis Plön an die Standortgemeinden der Kitas fließen, sondern direkt an die Träger.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber seine ursprüngliche Absicht, die SQKM-Mittel ab dem 01.01.2025 direkt an die Träger auszahlen zu lassen, verworfen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 20.11.2024 wurde die bisherige befristete Übergangsregelung durch eine Änderung der §§ 15 und 57 KiTaG zum unbefristeten Finanzierungsprinzip erklärt, sodass die SQKM-Fördermittel auch zukünftig weiter an die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen fließen werden.

Obwohl es im Hinblick auf die ab dem 01.01.2025 geltende Rechtslage erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung gab, sind die Vertragsparteien gemeinschaftlich zu der Auffassung gelangt für die Zeit ab dem 01.01.2025 eine Anschlussregelung vereinbaren zu müssen, um einerseits zugunsten der Träger von Kindertageseinrichtungen eine auskömmliche Finanzierung und andererseits zugunsten der Gemeinde Nettelsee eine Versorgung mit Betreuungsplätzen zu gewährleisten.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 15a Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung der Standardqualität mit der Standortgemeinde.

Der vorliegende Vertragsentwurf des Finanzierungsvertrages ist das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung. Er berücksichtigt alle o. g. neuen gesetzlichen Vorgaben, die für den Betrieb des „Johanniter Kindergarten Nettelsee“ relevant sind.

Der neue Finanzierungsvertrag soll rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten. Da das Kalenderjahr 2025 durch den Kita-Träger bereits mit der Gemeinde Nettelsee abgerechnet wurde und der neue Finanzierungsvertrag z. B. eine geänderte Verwaltungskostenpauschale enthält, sind Gemeinde und Träger in den Vertragsverhandlungen zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll ist, dass für das Kalenderjahr 2025 einen Übergangsvertrag abzuschließen, der den Altvertrag vom 29.09.2021 für ein weiteres Jahr fortgelten lässt.

Es wurde zwischen den Vertragsparteien in § 4 Absatz 3 Buchstaben a) und b) des Finanzierungsvertrages zudem vereinbart, dass für die Freistellung der Leitung über § 29 Abs. 2 KiTaG hinaus 4,4 Stunden je Woche vereinbart werden. Zudem wurde vertraglich vereinbart, dass der Träger die Kosten der bei ihm beschäftigten Springerkräfte, die bei Bedarf auch in der Kindertageseinrichtung in Nettelsee zum Einsatz kommen, verursachungsgerecht nach tatsächlichem Stundenaufwand mit in die Betriebskostenabrechnung einfließen lassen darf.

Die Gemeinde Nettelsee ist sich darüber bewusst, dass diese bereits vorhandene Qualität vor Ort beibehalten werden soll, jedoch nicht über Fördermittel abgedeckt sein wird, da lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Standardqualität in einer Einrichtung gefördert wird.

Die Gemeinde Nettelsee hat nun über den vorliegenden Vertragsentwurf zu beraten und zu beschließen. Der Bürgermeister ist von der Gemeindevertretung zum Abschluss des Finanzierungsvertrages zu ermächtigen, damit der Vertrag rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten kann.

Zudem hat die Gemeinde Nettelsee über den Übergangsvertrag für das Jahr 2025 zu beraten und zu beschließen. Der Bürgermeister ist auch zum Abschluss dieses Vertrages zu ermächtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - Endfassung Vertragsentwurf Kita Nettelsee_Stand 08.05.2026 (öffentlich)

Zwischen

der Gemeinde Nettelsee, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Hanno Rixen, c/o Amt Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn

nachfolgend „Gemeinde“

und

der Johanniter Unfall-Hilfe e. V. Berlin, vertreten durch den Regionalverband Schleswig-Holstein Nord/West, Regionalvorstand Alexander Knoop, Beselerallee 59a, 24105 Kiel

nachfolgend „Träger“

wird ein

**öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung
(Leistungs-, Entgelt-, Durchführungs- und Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und Gemeinde sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger und die Gemeinde zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Gemeinde achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Gemeinde fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Mit Rücksicht darauf, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)

- die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII,
- die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie
- die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern

mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden, hatten die Vertragsparteien in Ansehung der vorstehend beschriebenen Neuordnung des Rechts dem in § 57

Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 KiTaG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltenen Gesetzesbefehl Folge geleistet, die Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Zweck der vorstehend genannten Finanzierungsvereinbarung vom 29.09.2021 für den Übergangszeitraum war es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des Trägers nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen und die Finanzbeziehungen zwischen Träger und Gemeinde zu entflechten.

Die dafür notwendigen Regelungen wurden insbesondere durch den Dritten Abschnitt der Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum getroffen. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dienten insbesondere dazu, die Kostenstruktur des Trägers in der Weise anzupassen, dass die ab dem 01.01.2025 an ihn zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG seine Kosten decken würde (Konvergenzbemühungen), so dass zusätzliche gemeindliche Finanzmittel oberhalb des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde (§ 57 KiTaG) vollständig hätten entfallen können.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber seine ursprüngliche Absicht, die SQKM-Mittel ab dem 01.01.2025 an den Träger auszahlen zu lassen, verworfen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 20.11.2024 wurde die bisherige befristete Übergangsregelung durch eine Änderung der §§ 15 und 57 KiTaG zum unbefristeten Finanzierungsprinzip erklärt.

Hierdurch wird bewirkt, dass die Standortgemeinden für eine Kindertageseinrichtung dauerhaft die SQKM-Mittel erhalten werden. Darüber hinaus wird ein Anspruch des Trägers einer Kindertageseinrichtung statuiert, der den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde beinhaltet. Weiterhin wurde das KiTaG in weiten Teilen umfangreich überarbeitet.

Obwohl es im Hinblick auf die ab dem 01.01.2025 geltende Rechtslage erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung gab, sind die Vertragsparteien gemeinschaftlich zu der Auffassung gelangt für die Zeit ab dem 01.01.2026 eine Anschlussregelung vereinbaren zu müssen, um einerseits zugunsten der Träger von Kindertageseinrichtungen eine auskömmliche Finanzierung und andererseits zugunsten der Gemeinde eine Versorgung mit Betreuungsplätzen zu gewährleisten.

Dem Träger ist dabei bewusst, dass die Gemeinde auch weiterhin grundsätzlich nicht mehr die Verantwortung für die Schaffung von bedarfsgerechten Einrichtungen trägt.

In Ansehung dessen ist der Träger nach wie vor bereit, seine Einrichtung auch nach dem Ende des Übergangszeitraums nach Maßgabe der Vorgaben der Gemeinde bedarfsgerecht zu führen.

Ausgehend davon werden zwischen dem Träger und der Gemeinde daher die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt in der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eine Kindertageseinrichtung zu dem in der Präambel genannten Zweck. Die Kindertageseinrichtung führt die Bezeichnung „Johanniter-Kindertageseinrichtung Nettelsee“ und hat folgenden Standort:

In den Räumlichkeiten in der „Alten Schule Nettelsee“, Kaiserstraße 32 in 24250 Nettelsee, Gemarkung Nettelsee, Flur 2, Flurstück 46/15, so wie sie im Mietvertrag vom 04.12.2019 beschrieben sind.

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Gemeinde einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten, solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.
- (3) Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Er betreibt seine Einrichtung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und beachtet die Anforderungen des Teiles 4 des Kindertagesförderungsgesetzes. Er ist Arbeitgeber des in seiner Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
 1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“),
 2. das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),
 3. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen sowie
 4. die Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.

- (2) Der Träger betreibt zwei Gruppen in der Einrichtung. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde bedarfsgerecht anzubieten. Dabei sollen Früh- und Spätdienste vorgesehen werden, in denen Gruppen bedarfsgerecht zusammenzulegen sind. Bei Vertragsschluss ist die zeitliche Lage des vom Träger vorzuhaltenden Betreuungsangebotes wie folgt bestimmt gewesen:

1 Regel-Kindergartengruppe (20 Plätze) und 1 altersgemischte Gruppe (15 Plätze), Montag bis Freitag von 07:00 – 16:00 Uhr. Sollten sich nach Vertragsschluss Änderungen im Betreuungsangebot ergeben, werden diese als Anlage 1 zu diesem Vertrag niedergeschrieben und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Für die Bestimmung von Schließzeiten der Einrichtung gilt § 11.

- (3) Soweit in den Randzeiten des Angebotes die zulässige Anzahl der Plätze pro Gruppe nicht besetzt ist, sind Gruppen als Ergänzungs- und Randzeitengruppen zusammenzulegen. Dies gilt, solange durch die Zusammenlegung von zwei und mehr Gruppen die zulässige Anzahl der Plätze von Ergänzungs- und Randzeitengruppe nicht überschritten werden. Gegebenenfalls sind altersgemischte Gruppen zu bilden. Der Träger ist für die rechtzeitige Meldung der Ergänzungs- und Randzeitengruppen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Berücksichtigung im Bedarfsplan und in der KiTa-Datenbank verantwortlich. Die Bildung von Ergänzungs- und Randzeitengruppen durch Zusammenlegung von Regelgruppen und die Auflösung solcher Gruppen wegen einer veränderten Bedarfslage, die zu einer Reduzierung oder Auffüllung der besetzten Plätze in den Regelgruppen führt, ist standardmäßig zum 01.08. und 01.02. eines Jahres vorzunehmen. Weitere Anpassungen zu anderen Zeitpunkten sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde, vertreten durch das Amt Preetz-Land, möglich.
- (4) Veränderungen des Betreuungsangebotes gemäß Absatz (2) sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Die Gemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen. Es gelten die jeweils im Bedarfsplan des Kreises Plön und im KitaPortal Schleswig-Holstein hinterlegten Gruppenarten und Betreuungszeiten. Eine Änderung der Gruppenarten und Betreuungszeiten im beidseitigen Einvernehmen bedarf keiner Änderung dieses Finanzierungsvertrages. Sie sind lediglich als Anlage 1 zu diesem Vertrag niederzuschreiben (siehe auch Absatz 2).
- (5) In die Kindertageseinrichtung werden durch den Träger nach den Regelungen des § 8 Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung aufgenommen.
- (6) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung von Absatz (5) eine Nutzungsordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung und eine Dienstanweisung für das von ihm beschäftigte Personal. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt nach § 32 KiTaG durch die Elternvertretung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.
- (8) Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgt im Beirat nach § 32 Abs. 3 KiTaG. Die Gemeinde erhält zu jeder Beiratssitzung (min. 1 x jährlich) eine Einladung, die Tagesordnung sowie die Niederschrift.

Der Kindergartenbeirat besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden
- zwei Mitglieder, die von den Gemeinden Nettelsee und Löptin (die Bürgermeister/innen) entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitglieder der pädagogischen Kräfte (darunter mindestens die Einrichtungsleitung)

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

Zweiter Abschnitt

Entgeltvereinbarung

§ 3

Zuschussfähige Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals gemäß § 4 und die angemessenen Sachkosten gemäß § 5, solange und soweit sie ausschließlich durch den Betrieb der in § 1 Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung zur Erbringung der in § 2 Absatz (2) bestimmten Betreuungsleistungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.
- (2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen des Folgejahres teilt der Träger der Gemeinde bis spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres mit, mit welchen Kosten (Haushalt: Gewinn- und Verlustrechnung) und mit welchem Personalbedarf (Stellenplan: Aufstellung des pädagogischen und nichtpädagogischen Personal einschließlich Eingruppierung) er plant.

Die Gemeinde kann der Planung binnen eines Monats widersprechen, wenn diese nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oder den Vereinbarungen dieses Finanzierungsvertrages entspricht. Im Falle des Widerspruchs sollen die Parteien so weit als möglich Einvernehmen über die strittigen Positionen herbeiführen. Gelingt dies nicht, sind diejenigen Kosten bei der Ermittlung des gemeindlichen Förderbetrages nach §§ 6 und 7 zu berücksichtigen, die zur Realisierung der im KiTaG vorgegebenen gesetzlichen Standardqualität notwendig sind.

§ 4

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Grundlage für die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ist der angemessene Personalbedarf. Der angemessene Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bemisst sich nach den §§ 37 und 38 KiTaG und wird als Sollwert in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen im Sinne des § 29 KiTaG sowie Vertretungszeiten sind in den Berechnungsgrundlagen der §§ 37 und 38 KiTaG berücksichtigt.
- (2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen auf Grundlage von Absatz (1) nur aus den Aufwendungen für
 1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen, maximal in Höhe des Tarifvertrages AVR DWBO - Anlage Johanniter - in seiner jeweils geltenden Fassung,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin,
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

(3) Abweichungen von den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Folgende **übergesetzliche Standards** werden hiermit vereinbart:

- a) Für die Freistellung der Leitung werden über § 29 Abs. 2 KiTaG hinaus 4,4 Stunden je Woche vereinbart.
- b) Der Träger beschäftigt in der Region Springerkräfte, die auch in der Kindertageseinrichtung in Nettelsee bei Bedarf zum Einsatz kommen. Die Kosten hierfür fließen verursachungsgerecht nach tatsächlichem Stundenaufwand mit in die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtung ein.
- c) Mehrkosten für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA) und FSJ-Kräfte werden übernommen, sofern die Gemeinde diesen Kosten vorab schriftlich zugestimmt hat.
- d) Die Gemeinde erkennt über die laut Gesetz definierte Standardqualität hinaus Personalkosten für Zweitkräfte mit dem Berufsbild Erzieher/in an, sofern diese Stellen nachweislich nicht mit qualifizierten Sozialpädagogischen Assistent/innen besetzt werden können. Der Nachweis gilt für die zum 01.01.2025 bereits in der Kita Beschäftigten als erbracht.
- e) Sollte der Personalschlüssel dauerhaft höher angesetzt werden müssen, als in Absatz 1 benannt, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 5

Angemessene Sachkosten

(1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören ausschließlich die Aufwendungen für

1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes,
3. die Unterhaltung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes, soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen,
6. die Reinigung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes,
7. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals,
8. die Telekommunikation, Porto, Internet, Fernmeldegebühren
9. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
10. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
11. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie ein Budget von max. 1.000,00 € pro Kalenderjahr für Veranstaltungen/Ausflüge der Kindertageseinrichtung,
12. die Mitgliedsbeiträge einschließlich KiTa-Fachberatung

13. das Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG)
14. die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen und nicht pädagogischem Personals (§ 24 Absatz 2 KiTaG),
15. Teilnahme an der Kita Datenbank
16. Reisekosten,
17. Beratungs- und Prüfungsgebühren sowie Gerichts- und Anwaltsgebühren, die für die Mahnung sowie Beitreibung von Rückständen bei den Elternbeiträgen entstehen.
18. Beiträge zu Spitzenverbänden,
19. Sachbedarf der Elternvertretung und des Beirats,
20. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit,
21. Kosten der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen,
22. Buchführung und Geldverkehr einschließlich Kontoführungsgebühren, Personalverwaltung, Steuerberatung,
23. die Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote. Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind von den Personensorgeberechtigten sowie im Falle einer entsprechenden Leistungsberechtigung aus den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKG zu finanzieren.
24. die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII oder SGB IX, soweit sie nicht durch personenzentrierte Leistungen des Trägers der Jugendhilfe oder des zur Ausführung des Teils 2 SGB IX bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe gedeckt werden.
25. die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
26. die Abschreibungen. Abschreibungen stellen jedoch nur dann angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörigen Investitionen notwendig waren, die Gemeinde ihrer Durchführung zugestimmt hat und diese durch den Träger selbst finanziert wurden. Für den Teil der Investitionen, der durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung finanziert wurde, können Abschreibungen nicht angesetzt werden. Sofern auf der Basis von handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen dennoch Abschreibungen dargestellt und verbucht werden müssen, sind die durch den Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu passivieren und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfolgswirksam aufzulösen. Die Notwendigkeit der Investitionen ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Gemeinde im Vorwege zu beantragen. § 26 Absatz (2) bleibt unberührt.
27. Verwaltungskosten - Durch die Verwaltungskosten werden insbesondere die Kosten der Buchführung, Haushaltsführung, der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen sowie deren Vollstreckung, alle Entgelte an Kreditinstitute einschließlich der Aufwendungen für

eine Zwischenfinanzierung, Aufwendungen für Porto, Informationstechnologie und alle übrigen in dem Bereich des Trägers anfallenden Aufwendungen abgegolten.

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 8,5 % der Gesamtkosten der Einrichtung (Gesamtkosten = Angemessene Kosten des pädagogischen Personals gem. § 4 zzgl. der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 26 und 28 bezifferten Sachkosten) pro Jahr.

28. Aufwendungen für den Einsatz von Mitgliedern geregelter Freiwilligendienste im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG in der Einrichtung. Die Voraussetzungen für die Beschäftigung von FSJ-Kräften ist in § 4 geregelt.

- (2) Eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger zur Finanzierung von Investitionen einbringt, ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Leistungen nach Absatz (1) Nummern 2, 3 und 6 ganz oder teilweise durch eigenes Personal erbracht, gehören die dadurch verursachten Personalkosten zu den Sachkosten. Die Gemeinde kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.

§ 6

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Von den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 3 werden zur Berechnung des von der Gemeinde an den Träger zu leistenden Zuschusses zu den Betriebskosten folgende Erträge abgezogen:
 - 1. die öffentlichen Mittel, insbesondere in Form von Zuschüssen und Zuweisungen durch den Bund, das Land und den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden, die nach ihrer Zweckbestimmung der Deckung der zuschussfähigen Betriebskosten dienen,
 - 2. die Entgelte für die Inanspruchnahme des vom Träger in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Betreuungsangebots (Elternbeiträge und vergleichbare Entgelte),
 - 3. die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Ertragsausfälle nach § 7 KiTaG,
 - 4. Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder von geregelten Freiwilligendiensten im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG,
 - 5. sonstige Erträge,
 - 6. Eigenleistungen des Trägers gemäß Absatz (2).
- (2) Die Eigenleistungen des Trägers betragen 0 Prozent der zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 3.
- (3) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 3 und der Summe der in Absatz (1) und Absatz (2) bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.

- (4) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz (1) Nummer 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Die Vergütung der Aufwendungen hierfür ist in der Verwaltungskostenpauschale nach § 5 Absatz (1) Nummer 27 enthalten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung und der teilweise oder vollständige Verzicht auf die jeweiligen Forderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 7

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Gemeinde erbringt an den Träger einen Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des § 6 Absatz (3). Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in § 6 Absatz (1) Nummern 2 bis 5 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 5 Prozent (jedoch mindestens 2.000,00 €) der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Die Gemeinde berät und unterstützt den Träger in allen kindertageseinrichtungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Betriebs der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und einen Stellenplan für die Einrichtung aufzustellen. Im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres darzustellen. Im Stellenplan ist in anonymer Form darzustellen, mit welchem pädagogischen Personal die Einrichtung betrieben wird (Umfang der Stelle, Besetzung der Stelle, Vergütung für die Stelle). Die Darstellung kann kumulativ nach Funktionsstellen erfolgen (beispielsweise Leitung, Gruppenleitung, weitere Kräfte im Gruppendienst). Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Gemeinde, gemäß Absatz (1) die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und dem Stellenplan der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat.
- (5) Die Gemeinde entrichtet je Kalenderjahr auf den von ihr zu erbringenden Zuschuss Vorauszahlungen in Form einer Zahlung zwei Raten. Die Raten werden jeweils am 01.01. (7/12 der Gesamtsumme) und 01.08. (5/12 der Gesamtsumme) fällig. Bemessungsgrundlage für die Raten ist die Höhe des nach Maßgabe des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Gemeinde, dem diese in Übereinstimmung mit Absatz (4) zugestimmt hat. Über die Vorauszahlungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß § 25 abgerechnet.

Dritter Abschnitt

Durchführungsvereinbarung

§ 8

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 17, § 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Gemeinde mitzuteilen. Der örtliche Träger prüft, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme des Kindes oder eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses gegeben sind; nur, wenn dies durch den örtlichen Träger festgestellt wird, ist eine Ablehnung oder Beendigung zulässig.
- (3) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.
- (4) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Nettelsee und Löptin werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Die Gemeinde Löptin ist berechtigt bis zu 10 Betreuungsplätze für Kinder aus ihrer Gemeinde in Anspruch zu nehmen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, legt der Einrichtungsträger nach Abstimmung im Kindergartenbeirat schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien und Stichtage fest, die an die „Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertagesstätten im Kreis Plön“ des örtlichen Trägers der Jugendhilfe angelehnt sind und mit der Gemeinde im Kindergartenbeirat abgestimmt wurden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen. Der Betreuungsvertrag muss für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten zum Monatsende mit einer Frist von höchstens 3 Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen; die Beendigung zum Ende des Monats Juni kann ausgeschlossen werden.
- (7) Der Träger nimmt ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht.

§ 9

Pädagogische Qualität (zu § 19 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich, die in § 19 KiTaG enthaltenen Zielvorgaben für die pädagogische Qualität in der Einrichtung zu verwirklichen, soweit dies bislang noch nicht der Fall sein sollte. Zu diesem Zweck richtet er insbesondere ein Qualitätsmanagement ein und nimmt pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 10).

§ 10

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (zu § 20 KiTaG)

- (1) Der Träger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein geeignetes Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. Das gewählte Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind der Gemeinde auf deren Verlangen zu benennen.
- (2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch.

§ 11

Schließtage (zu § 22 KiTaG)

- (1) Die planmäßigen Schließtage einer Gruppe dürfen die in § 22 KiTaG normierten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Der Träger stellt sicher, dass die planmäßigen Schließtage den in Satz 1 sowie Absatz (2) genannten Anforderungen und Vereinbarungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Teamfortbildungen und Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.
- (2) Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten wird zwischen den Vertragsparteien
 1. innerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein auf 27 Tage und
 2. außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein auf 3 Tagefestgelegt.
- (3) Der Träger macht die Schließtage unverzüglich, spätestens zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres für das nachfolgende Kalenderjahr bekannt. Über vollständige oder teilweise ungeplante Schließungen oder sonstige Betreuungseinschränkungen entscheidet der Träger in seiner pädagogischen Verantwortung. Er informiert hierüber unverzüglich die Gemeinde.

§ 12

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung der Übergangsbestimmung des § 57 Absatz 1 Nummer 2 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft.

§ 13

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen und Praktikumsplätze für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge angeboten werden und eine Anleitung sichergestellt wird. Soweit es sich um entgeltpflichtige Praktika handelt, ist vorher das Einverständnis der Gemeinde einzuholen.

§ 14

Gruppengröße (zu § 10 Abs. 3, § 25 KiTaG)

Träger und Gemeinde streben gemeinsam an, dass alle besetzbaren Plätze der in § 2 benannten Gruppen tatsächlich besetzt sind.

Der Träger entscheidet über die Anpassung der Gruppengröße nach § 25 Abs. 3 KiTaG nach vorheriger Anhörung der Gemeinde. Eine Erhöhung der Gruppengröße entsprechend § 25 Abs. 3 KiTaG soll auf Wunsch der Gemeinde bei entsprechendem Bedarf erfolgen, wenn dem nicht dringende pädagogische Gründe entgegenstehen.

Soweit der Bedarfsplan dies vorsieht, kann der Träger in eigener Verantwortung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten und zwischen Gruppenarten und Gruppengrößen wechseln.

§ 15

Anstellungsschlüssel (zu §§ 26 und 27 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass für die Förderung der Kinder in seiner Einrichtung eine ausreichende Personalausstattung und eine Mindestanwesenheit von Betreuungskräften zu gewährleisten ist. Er sichert nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu, dass sein Personalkörper den Mindestanforderungen der Empfehlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertageseinrichtungen“ entspricht.

§ 16

Personalqualifikation (zu § 28 KiTaG)

Dem Träger ist bewusst, dass das von ihm in der Einrichtung beschäftigte Personal mindestens die beruflichen Qualifikationen benötigt, die in § 28 KiTaG gefordert werden. Der Träger sichert zu, dass sein Personal über die genannten Qualifikationen oder jeweils gleichgestellte Qualifikationen verfügt.

§ 17

Verfügungszeiten (zu § 29 Absatz 1 KiTaG)

Der Träger hat bei der Personalplanung den nach § 29 Absatz 1 KiTaG bestimmten Anteil für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, zu berücksichtigen (angemessene Verfügungszeiten).

§ 18

Leitungsfreistellung (zu § 29 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger sorgt für eine angemessene Freistellung der Leitungskraft, höchstens in dem Umfang, der durch § 29 Absatz 2 KiTaG bestimmt wird. Für die Freistellung der Leitung werden über § 29 Abs. 2 hinaus 4,4 Stunden je Woche vereinbart.

§ 19

Elternbeiträge (zu § 31 KiTaG)

- (1) Die Höhe der von den Personensorgeberechtigten oder an deren Stelle tretende Personen zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die den Anforderungen des § 31 KiTaG entspricht. Der Träger verpflichtet sich, den jeweils höchstmöglichen Beitragsanspruch nach Absatz (2) auszuschöpfen.
- (2) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich
 1. den Betrag von 5,80 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. den Betrag von 5,66 EUR für ältere Kinderpro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Sofern durch eine Änderung des KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle.
- (3) Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen
 1. den Betrag von 1,45 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. den Betrag von 1,41 EUR für ältere Kindernicht übersteigen. Absatz (2) Satz 2 gilt für die in Satz 1 genannten Beträge entsprechend.
- (4) Die Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung erlässt der Träger, nach Abstimmung im Kindergartenbeirat, im Einvernehmen mit der Gemeinde. Der Träger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrags nach § 7 KiTaG hin. Der Träger fördert bei erkennbarem Bedarf die Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen der Elternbeiträge.
- (5) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge (Essensgeld) und Auslagen für Ausflüge verlangen. Die Verpflegungskostenbeiträge beinhalten auch die Kosten des nicht pädagogischen Personals, welches für die Essensausgabe/Essenszubereitung erforderlich ist. Über die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge erfolgt eine Abstimmung im Kindergartenbeirat. Dem Kindergartenbeirat sind die Berechnung/Zusammensetzung der Verpflegungskostenbeiträge offen zu legen.
- (6) Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge aus, stimmen sich Gemeinde und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge gerichtlich eingefordert werden sollen. Dabei sind neben den Erfolg-

saussichten einer gerichtlichen Durchsetzung auch pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Soweit Elternbeiträge nicht gezahlt werden, keine Ermäßigung nach § 7 KiTaG möglich ist und nicht gerichtlich beizubringen sind, übernimmt die Gemeinde diese sowie die mit der erfolgten Rechtsverfolgung einhergehenden Kosten.

- (7) Berechtigte Rückforderungen von Elternbeiträgen hat der Träger aufzubringen. Werden Rückforderungen geltend gemacht, stimmen sich der Träger und die Gemeinde ab, ob die Rückforderungen anerkannt werden oder ob und welche rechtlichen Schritte zu deren Abwehr ergriffen werden sollen.

§ 20

Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 KiTaG aller geförderten Kinder mit Stand zum monatlichen Stichtag. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten auch ab dem 01.01.2025 fortlaufend erfüllt werden können.

§ 21

Rückforderung von Fördermitteln (zu § 15 KiTaG)

- (1) Dem Träger ist bekannt, dass die der Gemeinde vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zufließenden Mittel im Rahmen der Förderung der Standardqualität nach dem KiTaG für seine Einrichtung der Rückforderung für den Fall unterliegen können, dass der Träger gegen die Voraussetzungen für eine Förderung verstößt. Sofern der örtliche Träger der Jugendhilfe von der Gemeinde auf der Grundlage des KiTaG diese erbrachten Fördermittel rechtskonform zurückfordert, weil der Träger im betreffenden Förderzeitraum die Fördervoraussetzungen nicht, nicht im vollen Umfang oder zeitweise nicht erfüllt, ist der Träger zur Erstattung der von der Gemeinde auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen in Form des Zuschusses verpflichtet.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) hat die Gemeinde den Träger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung im Sinne des Satzes 1 vom Träger an die Gemeinde zu zahlen.
- (3) Fordert der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fördermittel von der Gemeinde zurück, informiert diese unverzüglich den Träger. Träger und Gemeinde werden gemeinsam prüfen, ob die Rückforderung berechtigt ist. Kommen sie übereinstimmend zu der Einschätzung, dass dies nicht oder nicht vollständig der Fall ist, wird der Träger die Gemeinde bei Rechtsbehelfen gegen die Rückforderungsentscheidung unterstützen.

§ 22

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Gemeinde (zu § 15 KiTaG)

Träger und Gemeinde haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Anspruch auf Förderung der Standardqualität im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Gemeinde verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 7 Absatz (1) ergebenden Anspruch des Trägers auf Erbringung eines Zuschusses zu befriedigen.

§ 23

Mitwirkung beim Monitoring und der Überprüfung der Kalkulationsparameter (zu § 58 KiTaG)

Träger und Gemeinde ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG ein dauerhaftes Monitoring sowie eine Überprüfung der Kalkulationsparameter durchgeführt werden. Der Träger verpflichtet sich dazu, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den in Satz 1 genannten Maßnahmen mitzuwirken.

Vierter Abschnitt

Prüfungsvereinbarung

§ 24

Prüfungsrechte

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Zuschüsse zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Dieses Prüfungsrecht umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte, insbesondere in elektronischer Form, zu erteilen. Daneben hat die Gemeinde das Recht, die jeweiligen Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.
- (2) Die Rechte nach Absatz (1) haben auch die Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 25

Jahresrechnung

- (1) Bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Kalenderjahr folgenden Jahres ist der Gemeinde eine Jahresrechnung vorzulegen, die einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge beinhaltet.
- (2) Wenn die Jahresrechnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wird, ist die Gemeinde berechtigt, ihre Vorauszahlungen nach § 7 Absatz (6) einzubehalten, sofern sie den Träger zuvor in Textform unter Setzung einer Frist von einer Woche dazu aufgefordert hat, eine vertragskonforme Jahresrechnung vorzulegen.

- (3) Auf den gemäß der Jahresrechnung von der Gemeinde zu erbringenden Zuschuss eines Kalenderjahres werden die für dieses Kalenderjahr erbrachten Vorauszahlungen nach § 7 Absatz (5) angerechnet. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Nachzahlungsbetrag zugunsten des Trägers, wird dieser nach Zustimmung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Erstattungsbetrag zugunsten der Gemeinde, ist dieser nach Aufforderung durch das Amt Preetz-Land, an die Gemeinde zu erstatten.

Geht der Erstattungsbetrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, ist die Gemeinde berechtigt die nachfolgenden, monatlichen Raten der Betriebskostenvorauszahlungen nach § 7 Abs. (5) um den fälligen Erstattungsbetrag zu reduzieren.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Fortgeltung von grundstücksrechtlichen Vereinbarungen und Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

- (1) Verträge im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die sich auf das Grundstück beziehen, auf dem die vertragsgegenständliche Einrichtung betrieben wird (beispielsweise Leih-, Miet- und Pachtverträge), behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn sie Gegenstand der in § 27 Absatz (1) Satz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die in Satz 1 genannten Verträge an die neue Rechtslage anzupassen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz (1) Nummer 26 hat der Träger unter den dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin das Recht, an Stelle der Abschreibungen die Tilgungsleistungen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde, als Aufwendungen anzusetzen, sofern dies zwischen den Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurde.

§ 27

Laufzeit, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; § 28 bleibt unberührt. Er ersetzt unbeschadet des § 26 Absatz (1) die bisherige Finanzierungsvereinbarung auf der Grundlage des § 57 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG vom 29.09.2021 vollständig.
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (3) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 24 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Außerhalb dieser ordentlichen Kündigungsfrist, ist eine Auflösung dieses Vertrages jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich, sofern wichtige Gründe dies rechtfertigen.

§ 28

Außerkrafttreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz (1) bezeichnete Kindertageseinrichtung erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 15 Absatz 1 KiTaG entfallen.

§ 29

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleiben.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in diesem Vertrag, die erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, müssen von beiden Vertragsparteien unverzüglich der anderen Partei angezeigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

§ 30

Streitigkeiten

Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des Jugendamtes des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzurufen.

Nettelsee, DATUM

Nettelsee, DATUM

Gemeinde Nettelsee
Der Bürgermeister
Hanno Rixen

Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
- Regionalvorstand -
Alexander Knoop

Zwischen

der Gemeinde Nettelsee, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Hanno Rixen, c/o Amt Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn

nachfolgend „Gemeinde“

und

der Johanniter Unfall-Hilfe e. V. Berlin, vertreten durch den Regionalverband Schleswig-Holstein Nord/West, Regionalvorstand Alexander Knoop, Beselerallee 59a, 24105 Kiel

nachfolgend „Träger“

wird
folgender

Übergangsvertrag

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung
(Leistungs-, Entgelt-, Anpassungs- und Prüfungsvereinbarung) vom 29.09.2021
für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025 geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Jahr 2025 (01.01.2025 – 31.12.2025) aufgrund der fehlenden, vertraglichen Grundlage auf Basis des Altvertrages vom 29.09.2021 abgerechnet wird.

§ 2

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleiben.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in diesem Vertrag, die erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, müssen von beiden Vertragsparteien unverzüglich der anderen Partei angezeigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

§ 3 Streitigkeiten

Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des Jugendamtes des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzurufen.

Nettelsee, den

Nettelsee, den

Gemeinde Nettelsee
Der Bürgermeister
Hanno Rixen

Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
Alexander Knoop
- Regionalvorstand -